Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Oldenburg-Süd |
c/o Umwelthaus e.V., Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Regionalverband
Oldenburg-Süd
Dr. Hilmar Westholm
c/o Umwelthaus e.V.,
Peterstr. 3 | 26121 Oldenburg
Tel. +49 441 77921861 (p.)

hilmar.westholm@
bund-ol-sued.det
https://www.bund-ol-sued.de/

**Stadt Oldenburg**

**Stadtplanungsamt**

**z. Hdn. Herrn Jasper Thalmann**

*per Email: flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de*

Oldenburg, 30.06.2025

**Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB Planungsunterlagen**

Sehr geehrter Herr Thalmann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Oldenburg-Süd – nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Teil-Flächennutzungsplan Windenergie:

Vorab halten wir Folgendes fest:

- Der BUND unterstützt ausdrücklich die Bemühungen von Bundes- und Landesregierungen sowie der Stadt, möglichst zeitnah die Nutzung Erneuerbarer Energien auszubauen. Das Gleiche gilt für das von der Stadt Oldenburg angestrebte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 und die Beschlüsse des Rates der Stadt zum sparsamen Umgang mit Moorböden.
- Durch die Flächenziele des Bundes und des Landes ist die Stadt Oldenburg in einer Planungssituation, die in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachlich schützenswerte Gebiete (Vogelzugkorridor, nationale Bedeutung für die Brutvögel und Rast-/Gastvögel, Hoch- und Niedermoorböden mit hohen Torfmächtigkeiten, regional besonders wertvolle und ausgedehnte Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 Naturschutzgebiets-würdige Flächen) zur Folge hätte, die wir für verkehrt halten.
- Der BUND unterstützt nicht die generelle Öffnung von LSG für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land, wie sie durch das novellierte BNatSchG ermöglicht wird. Wir kritisieren, dass es für eine kreisfreie Stadt, deren Potentialflächen ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten liegen, keine Möglichkeit der Korrektur der Flächenziele

gibt. Wir können auch nicht nachvollziehen, dass das Land Niedersachsen – anders als andere Bundesländer wie z.B. in Baden-Württemberg ausgeführt in § 20 Abs. 3 KlimaG BW oder in Rheinland-Pfalz im § 3 Abs. 1 LWindGG – keine Möglichkeit der Kooperation von Gebietskörperschaften vorsieht; Kommunen mit defizitären WE-Vorrangflächen und Kommunen mit einem Überangebot könnten sich zusammenschließen mit dem Ziel einer verträglichen Flächenausweisung.

- Wir bedauern, dass die Stadtverwaltung es nicht geschafft hat, auf die Landesregierung entsprechend einzuwirken. Der Naturschutz scheint geringer gewichtet worden zu sein.

Dieses vorausgeschickt, hält der BUND – unter den heute gegebenen Randbedingungen – das Vorgehen der Stadt zur Auswahl eines Teilgebietes für nachvollziehbar, so dass unter den schlecht geeigneten Gebieten mit dem Teilgebiet 1a das am wenigsten schlechte mit der geringsten zusätzlichen Beeinträchtigung für die Avifauna und durch die Konzentration an bestehenden Anlagen mit dem geringsten Ressourcenverbrauch (v.a. bezogen auf das Schutzgut Boden) ausgewählt wurde.

Wir machen hierzu folgende Anregungen bzw. geben zu bedenken:

1. Die Flugkorridore für Zugvögel und Rast-/Gastvögel könnten deutlich eingeschränkt werden. Es kommt zu unzulässigen erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst.

2. Ein Auskoffern des Bodens sollte außerhalb des Fundaments nicht zulässig sein. Das Potenzial zur Wiedervernässung teils tiefgründiger Torfschichten wird unzureichend beschrieben. Die Möglichkeiten einer Wiedervernässung auch nach dem Bau von WEA müssen gegeben bleiben.

3. Das Fledermausvorkommen muss vollumfänglich erfasst und die Auswirkungen auf diese Arten müssen bewertet werden. Es müssen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt werden.

4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der aus der Sonderbaufläche ausgenommenen Kompensationsflächen kommt. Hier sind hydrogeologische Gutachten und eine Beschreibung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

5. Das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche der bestehenden WEA an der nordöstlichen Stadtgrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede ist bei der Planung zu berücksichtigen.

6. Es wird sehr kritisch gesehen, dass die Kompensation der erheblichen Eingriffe durch die WEA auf die nächste Planungsebene des BImSchG-Verfahrens gehoben wird. Es bleibt unklar, wie und wo die großen Flächenbedarfe zur Kompensation der Eingriffe (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) gedeckt werden sollen.

7. Die Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen, identifiziert allerdings nicht solche Anlagen, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind.

8. Es fehlt eine qualifizierte, inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Bedeutung des LSG gegenüber Windenergieanlagen.

9. In der SUP fehlt die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB.

10. Es wird ein Monitoring sowie eine Art "ökologische Anlagen/Baubegleitung" gefordert, das regelmäßig überprüft, ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen greifen. Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind weitere Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.

11. Die FFH-Vorprüfung wird als fehlerhaft angesehen. Abweichend vom Prüfergebnis ist davon auszugehen, dass unter Anwendung eines notwendigen strengen Vorsorgegrundsatzes eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften FFH-Flächen durch das geplante Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 ff BNatSchG ist damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

12. Durch das geplante Vorranggebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Großen Bornhorster See als Schlafgewässer zu erwarten. In der Begründung werden diese Belange nicht berücksichtigt.

13. Es sollten zunächst nur die Flächenziele für 2027 ausgewiesen werden.

**Begründungen und Erläuterungen:**

Ad (1):
Der kumulative Effekt bestehender und neuer WEA-Standorte auf Stadt-Oldenburger, Ammerländer (Rastede) und Land-Oldenburger (Hude) Gebiet kann unabsehbare negative Folgen für die betroffenen Populationen insbesondere der Brut- und Rast-/Gastvögel nach sich ziehen (vgl. 83. Flächennutzungsplanänderung Teilflächennutzungsplan Windenergie Satzungsbeschluss 24.09.2012 der Gemeinde Rastede) Diese Planungsabsichten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (S. 28) nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Planungsabsichten sind im Rahmen kumulativen Auswirkungen unbedingt zu betrachten, da sie zu massiven Einschränkungen der bisherigen Flugbewegungen sowohl von planungsrelevanten Brutvögeln als auch Rast-/Gastvögeln führen. Es ist somit von einer Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulationswirkung (auch bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden (Vorranggebiet Torferhalt nach LROP), Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild auszugehen. Deshalb ist schon jetzt zu überprüfen, ob der Vorsorgegrundsatz als wichtiges Prinzip des Umweltschutzes erfüllt werden kann. Dieser sollte bei einer SUP berücksichtigt werden. Daneben wird es zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsflächen weit über das Stadt-Oldenburger Gebiet hinaus kommen. Die Frage, wie unter diesen Konstellationen Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Nach den aktuellen Kartierungen von Dipl.-Biol. Volker Moritz besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den betrachteten Flächen um Gebiete mit nationaler Bedeutung für die Avifauna (Gastvögel und Brutvögel) handelt.

Aufgrund des Verlustes oder/und der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Vorranggebiet kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst, da die Tiere auf einen funktionalen Gesamtbiotop angewiesen sind. Solche Beeinträchtigungen gelten nach aktueller europarechtlicher und fachlicher Bewertung als nicht zulässig – insbesondere dann nicht, wenn Alternativstandorte verfügbar sind.

Die Auswirkungen der geplanten WEAs auf die Flugkorridore der planungsrelevanten Rast-/Gastvögel, die sich zwischen dem Vogelschutzgebiet V 11 und den Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel im LK Ammerland ergeben, werden nicht ausreichend betrachtet.

Ad (2):
Moorböden sind essenzielle $CO_2$-Speicher, und ihr Schutz ist entscheidend für den Klimaschutz. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG ist „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.
Der größte Teil der Sondergebietsfläche ist grundsätzlich zur Wiedervernässung geeignet, nicht nur der Bereich des Gebietes 1b. Das belegt u.a. die Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“: Das Sondergebiet ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85) in der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“. In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandsanhebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standorteigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben.

In der Begründung des Teil-FNP WE sollte deshalb u.a. im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Boden und Fläche“ folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Die Möglichkeit der Wiedervernässung des Torfgrundes sowie der benachbarten Moorflächen ist zu gewährleisten. Eine mögliche Verletzung der wasserundurchlässigen Urschicht unter dem Moorkörper, die eine mögliche Wiedervernässung des Moorgebietes erschweren oder verhindern könnte, muss ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller hat daher im BImSchG-Genehmigungsverfahren durch ein zusätzliches Gutachten nachzuweisen, dass die Moorverträglichkeit sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebs- und Abbauphase gegeben ist. Das Fachgutachten muss folgende Teile enthalten:

a. Bodenkundliche Untersuchungen zur Torfmächtigkeit und -qualität,

b. hydrogeologische Untersuchungen zur Feststellung wasserführender Schichten,

c. Nachweis, dass die Gründung nicht zu einer Entwässerung der Sonderbaufläche sowie der angrenzenden Flächen führt.

Beim Schutzgut „Klima und Luft“ sollte der folgende Passus gestrichen werden: „Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.“ Der Passus widerspricht den im Abschnitt 5.5 gemachten Aussagen zu den erheblichen Eingriffen in den Boden mit verbundenen Klimaschutzbelangen. Der Passus sollte wie folgt ersetzt werden: „Der Bau von WEA, die Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen sowie ggf. die Entwässerung angrenzender Fläche sind ein bedeutsamer Eingriff in klimarelevante Nieder- und Hochmoorböden. Aufgrund der Mineralisierung des Kohlenstoffs im Torfboden sind Auswirkungen auf das Klima durch erhöhte THG-Emissionen zu erwarten. Ein Auskoffern des Bodens ist daher außerhalb des Fundaments nicht zulässig. Für Fundamente ausgekofferter Torf ist wieder einzubauen. Eine negative Veränderung der Torfzehrung durch die Errichtung einer WEA sollte im Rahmen einer $CO_2$-Bilanzierung ausgeschlossen werden.“

Auf Seite 94 des Entwurfs zur Potenzialstudie Windenergie wird ausgesagt, dass der Belang der mittleren bis hohen Moorauflagen im Rahmen des FNP-Verfahrens weiter zu betrachten und bei der Konkretisierung des Sondergebietes zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist nach der Potenzialstudie eine Bilanzierung der freigesetzten Treibhausgasemissionen erforderlich. Dies ist bisher nicht erfolgt und daher in der Begründung zu ergänzen.

Die Errichtung von WEA sollte an eine Wiedervernässung gebunden sein. Beide Vorhaben, Wiedervernässung und WEA, sollten gemeinsam geplant und umgesetzt werden (gemäß ökologischer Baubegleitung und abgestimmter Zeitplanung). Der Bau von WEA in Kombination mit einer Wiedervernässung ist in Deutschland bisher nicht erprobt. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der Wiedervernässung auf die technischen Anlagen als auch die Auswirkungen der WEA auf den Moorstandort (Wasserhaushalt und Biodiversität) langfristig überwacht werden.

Ad (3)
Es wird ausgeführt, dass in Bezug auf Fledermäuse ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen ist (Kap. 5.3.3, Seite 54). Es sollen im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgenommen werden, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Jedoch wird nicht ausgeführt, dass § 45b (9) BNatSchG festlegt, dass die Abschaltzeiten den Jahresenergieertrag nur zu einem bestimmten Prozentsatz verringern dürfen. Nicht dargelegt werden die Konsequenzen, wenn diese Zahlen überschritten werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Durch die räumliche Nähe von Fledermausvorkommen müssen ein Gondelmonitoring und eine phänotypische Abschaltung für alle Anlagen verpflichtend sein. Dies kann nach einer Evaluationszeit von drei Jahren angepasst werden.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme wird die Anlage von attraktiven Jagdgebieten für Fledermäuse im (Nah-) Bereich der WEA (z. B. Entwicklung zu Ruderalflächen nach eingestellter landwirtschaftlicher Flächennutzung) ausgeschlossen (Tabelle 3, Seite 62). Dies wird

sehr kritisch gesehen, da dadurch die Entwicklung von Kompensationsfläche verhindert wird. Der Begriff „Nahbereich“ ist hier näher zu definieren.

Ad (4):
Die in dem Plangebiet Sonderbaufläche dargestellten gesetzlich geschützten Biotope weisen als Biotoptyp Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) auf (vgl. Begründung, S. 11f.). Im zentralen Bereich des Plangebietes Sonderbaufläche wurde ein größerer Verbund aus geschützten Biotopen mit Seggen-, Binsen- oder Hochstauden-reicher Nasswiese und Kompensationsflächen (Entwicklung von Extensivgrünland) mit einem Gesamtumfang von fünf Hektar ausgespart, der nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf. Dies sind Biotoptypen, die auf nasse Standorte angewiesen sind. Aufgrund der Errichtung von WEA, der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den vorhandenen sehr tiefen Nieder- und Hochmoorböden kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der betroffenen Biotope kommt. Im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Pflanzen“ muss folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Es ist durch hydrogeologische Gutachten und Beschreibung entsprechender Schutzmaßnahmen darzulegen, wie verhindert werden soll, dass es zu einer Entwässerung der ausgenommenen Biotope und Kompensationsflächen kommt. Es ist sicherzustellen, dass die geschützten Biotope und Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden”. Die in der Begründung dargestellte Ersetzbarkeit dieser auf nasse Standorte angewiesenen Biotoptypen ist häufig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder einer schwierig umzusetzenden notwendigen Vernässung dieser Flächen nicht zu leisten.

Ad (5):
Als externe Kompensationsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) wurden unmittelbar angrenzend an die nördliche Stadtgrenze drei Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 112.500 m² im östlichen Teil des Beestermoores zur Verfügung gestellt (Flurstück 110, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 111, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 112, Flur 51, Gemarkung Rastede). Zur Kompensation wurden auf der Kompensationsfläche unter besonderer Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen an Rast-/Gastvögel Nutzungsauflagen und die Anlage einer Blänke (flach überstauter Bereich) umgesetzt. Die Flächen zählen bereits zu einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität und Funktionalität für Gastvögel, insbesondere auch Blässgänse, jedoch weiter erhöht. Die geplante Sonderbaufläche grenzt südlich an diese Kompensationsfläche an, sodass dieses Entwicklungsziel insbesondere bei einer Rotor-out-Planung ad absurdum geführt wird. Es werden keine Schutzabstände zu dieser Fläche eingehalten, nur die Rotorfläche. Darüber hinaus schränken die Planungen auf dem Gemeindegebiet Rastede/Landkreis Ammerland das geplante Entwicklungsziel zusätzlich massiv ein. Das Entwicklungsziel für diese Kompensationsfläche ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie der Erhalt des Entwicklungszieles gewährleistet werden soll.

Ad (6):
Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung soll erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen (Begründung, S. 17). Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) und der Erheblichkeit der Eingriffe insbesondere für die Avifauna stellt sich die Frage, wie und wo diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Es ist daher bereits auf Ebene des FNP's eine Abschätzung der Umweltauswirkungen (grobe Eingriffsbilanzierung bei vollständiger Ausschöpfung der Flächen durch WEA) sowie des Umfangs der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Wo sollen die Ausgleichmaßnahmen umgesetzt werden? Stehen entsprechende Flächen zur Verfügung?

Im Rahmen der Eingriffsdarstellung sollten im Rahmen des Kompensationsmodells der Stadt Oldenburg auch die betroffenen schutzwürdigen (Moor-)Böden eine gesonderte rechnerische Berücksichtigung finden (Seite 63 der Begründung).

Sollten für die erforderlichen Kompensationen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, sind weitere Möglichkeiten für Realkompensationen im nahen Umfeld des Eingriffs zu realisieren, wie z.B. die Wiedervernässung des angrenzenden Gebietes „Moorplacken".

Ad (7):
Die in der Potentialstudie gewählte Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen. Allerdings wird das Ziel verfehlt, Anlagen zu identifizieren, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind. Zum Zeitpunkt der Analyse hatten die größten geplanten Onshore-Windkraftanlagen einen Rotordurchmesser von 175 Metern. Da sich diese Anlagen auch für windreiche Standorte eignen, müssen diese mindestens als Planungsgrundlage dienen, um Planungen der Zukunft realistisch darstellen zu können.

Die Potenzialstudie sagt aus (S. 15), dass Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe bis 50 m zum Beispiel als untergeordnete Nebenanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig sein können. Dies soll nach der Potenzialstudie im Einzelfall des Genehmigungsantrags geprüft werden. Dies wird sehr kritisch gesehen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP alle WEA außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen sind.

Ad (8):
Eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des bestehenden LSG ist in diesem Verfahrensschritt erforderlich, da nach einer Ausweisung von Windenergieflächen gemäß § 26(3) BNatSchG keine Möglichkeit besteht, dem Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen auf der nächsten Genehmigungsebene Vorgaben aus der LSG-Verordnung entgegenzuhalten. U.a. sind dabei die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Ad (9):
Die Gliederung der Begründung ist unübersichtlich. Insbesondere fehlt in der SUP die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB. Der Abschnitt, der den Umweltbericht umfasst, sollte deutlich gekennzeichnet sein, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechtsfolgen der SUP gemäß § 6 WindBG erläutert und diskutiert werden. Insbesondere der Verzicht auf eine UVP und ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte auch vor dem Hintergrund der Befristung des WindBG diskutiert werden.
Durch die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines bekannten Vogelzugkorridors dürfen die neu ausgewiesenen Flächen keinen Status als Beschleunigungsgebiet nach ((EU) 2023/2413) erhalten.

Ad (10):

Es liegt für zahlreiche Brutvögel und Rast-/Gastvögel ein hohes Konfliktpotenzial vor (Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG). Die Raumnutzungskartierungen zeigen z. B., dass sich erhöhte Flugaktivitäten für die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard innerhalb des Plangebietes befinden. Der Brutplatz des Wespenbussards ist nur 560 m von der Plangebietsgrenze entfernt, rechnet man die Überstreichung der Rotoren mit 75 m ein, befindet sich der Horst innerhalb des Nahbereiches, damit besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Tötungsverbot soll durch das Verschieben von Anlagestandorten oder die Regelung von Abschaltzeiten erfolgen. Gemäß SUP soll eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich der WEA möglichst gleichzeitig bearbeitet werden. Um dies sicherzustellen und zu koordinieren, ist eine Art “ökologischer Anlagen-/Baubegleitung” zu bestimmen, die diese Maßnahmen koordiniert und beaufsichtigt. Die “Anlagenbegleitung” muss eine entsprechende fachliche Kompetenz nachweisen. Darüber hinaus ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen. ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. Abschaltzeiten ausreichend greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Maßnahmen nachzuschärfen.

Ad (11)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die in der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. in den maßgeblichen FFH- und NSG-Verordnungen geregelten Erhaltungsziele und Schutzzwecke erheblich beeinträchtigt werden **können.** Für folgende beispielhafte Erhaltungsziele können u. U. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Watvögel: “Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen Rast und Nahrungshabitaten sowie zu den Schlafgewässern.” Gilt insbesondere, wenn die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Der Bornhorster See als Schlafgewässer kann beeinträchtigt werden
- Weißstorch: “Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen und ohne Zerschneidung der Lebensräume.” Geplantes Vorranggebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen

- Zwergschwan: “Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne vertikale Strukturen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern(Großer Bornhorster See)” Es ist fraglich, ob der GR.Bornhorster See als Schlafgewässer weiterhin angenommen wird. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.

- Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel: “Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes” Durch den Wegfall der Nahrungshabitate im geplanten Vorranggebiet kann es zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme von insbesondere Gänsen im EU-VSG 11 kommen, die dem o. g. Schutzzweck zuwiderlaufen. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.

Die oben aufgeführte Liste ist nicht abschließend. In den FFH-Regelungen und den NSG- Verordnungen finden sich eine Reihe weiterer Vorgaben, die auf die Bedeutung der angrenzenden Flächen für die ökologischen Zustand der Schutzgebiete hinweisen.

Einen besonderen Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der durch das geplante Vorranggebiet hervorgerufenen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete liefern folgende Aussagen

- aus dem Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie Stadt Oldenburg, Dr. Marc Reichenbach, 24.03.2011: “Eine vollständige Bebauung der Potenzialflächen mit Windenergieanlagen würde zu einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Großen Bornhorster See und dem EU Vogelschutzgebiet mit der Äsungsfläche im Beestermoor führen. Betroffen wären hiervon insbesondere Funktionsbereiche mit nationaler Bedeutung für die Blässgans. Insbesondere der Große Bornhorster See dürfte seine Funktion als Schlafgewässer verlieren, so dass die Aufenthaltsmöglichkeiten von Gänsen und Schwänen im Gesamtraum des EU-Vogelschutzgebietes bei bestimmten Witterungsbedingungen deutlich eingeschränkt würden.”

- Aus dem faunistischen Gutachten Volker Moritz, Vorranggebiete Windenergie Stadt Oldenburg, Oktober 2024: “Inwieweit ein dauerhafter Wegfall großer Nahrungs- und Rastflächen zur Verminderung von Gebietswertigkeiten im EU-VSG V 11 Hunte-Niederung führen könnte, lässt sich nicht prognostizieren”

In Kenntnis der oben aufgeführten Zusammenhänge ist unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ad (12)

Im Gutachten (Moritz) wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass gerade Gänse einen vergleichsweise großen Abstand zu WEA einhalten. In dem Zusammenhang wird im Gutachten auf S. 58 ein Abstand von 500 m zu Schlafgewässern gefordert. Auch Reichenbach (Gutachten Standortkonzept Windenergie OL 24.03.2011) weist auf die besondere Bedeutung des großen Bornhorster Sees als Schlafgewässer hin: “Die Nutzung von Schlafgewässern ist verbunden mit einer lokalen Häufung von Flugbewegungen. Beim Landeanflug fliegen Tiere mehrere Runden um und über den See.” Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Rotor-Out-

Regelung die Windkraftanlagen in der jetzigen Planung bis unmittelbar an das Ufer des Sees heranreichen können, ist zu befürchten, dass das Gewässer als Schlafplatz aufgegeben wird. Für diese Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Ad (13)

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, die Teilflächenziele des NWindG – 0,69 Prozent (69 Hektar) bis Ende 2027 und 0,86 Prozent (89 Hektar) bis Ende 2032 – durch geeignete Sonderbauflächen zu erfüllen. Der jetzige Teilflächennutzungsplan will das kommunale Teilflächenziel für 2032 von 76 Hektar (nach Abzug der anrechenbaren Flächen für den Bestandswindpark) für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitstellen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zunächst die Ausweisung der notwendigen Flächenziele von ca. 56 ha bis Ende 2027 ausreichend sein sollte. Ggf. besteht mit einer neuen Landesregierung ab Ende 2026 die rechtliche Möglichkeit, innerhalb Niedersachsens einen Flächentausch mit anderen Landkreisen vorzunehmen. So könnten insbesondere die für die Avifauna kritischen Flächen im Süden des Plangebietes (Brutstandort Wespenbussard, Abstand zum V11), Flächen östlich der Etzhorner Büsche, die für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sind oder angrenzend an die für den Bestandswindpark festgesetzte Kompensationsfläche zurückgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde u.a. von Dr. Georg Klump, Annette Pieper, Rolf Poppe, Petra Thiele sowie dem Unterzeichner erarbeitet. Wir freuen uns sehr über die Beachtung und Einarbeitung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

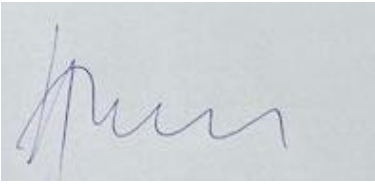

i.A. Dr. Hilmar Westholm
Stellvertretender Vorsitzender
BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd